Integrationshelfer/Schulbegleitung

als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung

Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen

gemäß § 75 SGB IX i.V.m. § 112 SGB IX

**Merkblatt**

Art und Umfang der Hilfe

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung besteht in der Übernahme der Kosten der zusätzlichen Betreuung in der Schule während der regulären stundenplanmäßigen Unterrichts- bzw. Schulzeiten (Integrationshelfer), wenn diese entweder nach dem Schulrecht nicht vom Schulträger aufzubringen sind oder aber vom Schulträger tatsächlich nicht aufgebracht werden.

Sie umfasst auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen zu Gunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, sofern sie erforderlich und geeignet sind, einem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht überhaupt erst zu ermöglichen oder zumindest zu erleichtern.

Grundsätzlich kommen hierfür alle Maßnahmen in Betracht, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern. Ausgeschlossen sind danach lediglich solche Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.

Hierfür reicht es nicht aus, dass die zu ermöglichende Maßnahme mit Blick auf die Erlangung einer angemessenen Schulbildung lediglich förderlich ist oder sein kann. Entscheidend ist vielmehr, ob die Maßnahme "erforderlich" ist, um den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Offene Ganztagsschule (OGS)

Die Integrationshilfe schließt die Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.  
  
Im Antrag ist anzugeben, ob die Leistungen auch für die Zeiten der OGS beansprucht werden.

**Leistungsberechtigte Personen**

Schülerinnen und Schüler, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Ein Anspruch auf einen Integrationshelfer nach dem SGB IX kann bestehen, wenn ein Kind mit einer körperlichen oder geistigen oder mehrfachen Behinderung ohne eine individuelle Unterstützung nicht am Schulunterricht teilnehmen könnte. Nicht jede Behinderung führt automatisch zu einem Anspruch auf einen Integrationshelfer. Vielmehr wird in jedem Einzelfall individuell geprüft, ob für den Schulbesuch ein Integrationshelfer nötig ist.

Die Entscheidung wird zusammen mit dem Gesundheitsamt der Stadt Hamm unter Berücksichtigung des schulischen Gutachtens und der medizinischen Unterlagen gefällt.

Denkbar hierfür sind zum Beispiel folgende Behinderungen:

* geistige Behinderung bei einem Intelligenzquotienten unter 70
* körperliche Behinderung
* Blindheit
* Gehörlosigkeit

Kinder mit einer seelischen Behinderung können ebenfalls einen Anspruch auf einen Integrationshelfer haben. Hierfür wenden Sie sich bitte an das städtische Jugendamt.

Was ist ein Integrationshelfer?

Integrationshelfer begleiten ihr Kind beim Schulbesuch. Die Unterstützung richtet sich individuell nach den Bedürfnissen des einzelnen Kindes: von der Unterstützung bei der Aneignung des Unterrichtsinhaltes über die Mithilfe bei der Integration in den Klassenverband bis zur Hilfe bei pflegerischen oder medizinischen Versorgungstätigkeiten.

Er bietet auch Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich (z. B. Beruhigung des Schülers) und hilft bei der Kommunikation.

Dabei ist zu beachten, dass ein Integrationshelfer keine pädagogische oder sonderpädagogische Förderung übernimmt. Diese Aufgabe übernehmen die Lehrer des Kindes.

Antragstellung

Der Antrag auf einen Integrationshelfer ist bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung beim Amt für Soziales, Wohnen und Pflege zu stellen. Den entsprechenden Vordruck finden Sie im Internet unter https://www.hamm.de/de/soziales-und-gesellschaft/eingliederungshilfen-fuer-kinder/integrationshilfe.html.

Bitte fügen Sie dem Antrag die schulische Stellungnahme zum Einsatz eines Integrationshelfers (auf offiziellem Briefbogen und Unterschrift der Schulleitung) sowie entscheidende medizinische Berichte/ Gutachten bei. Es ist ebenfalls wichtig, dass Sie die dem Antrag beiliegende Schweigepflichtsentbindung unterschrieben mitschicken.

Bitte beachten Sie, dass bei weiterem Bedarf rechtzeitig ein Folgeantrag zu stellen ist, und zwar mit einem Zwischenbericht der Schule und des Integrationshelfers.

Während der Öffnungszeiten beraten Sie die Kolleginnen und Kollegen des Amtes für Soziales, Wohnen und Pflege gerne bei weiteren Fragen.

**Wie finde ich den passenden Integrationshelfer?**

Es gibt in Hamm sowohl Träger der freien Wohlfahrtspflege als auch private Träger, die Integrationshilfen anbieten. Eine Liste der Anbieter, die eine Vereinbarung mit dem Amt für Soziales, Wohnen und Pflege abgeschlossen haben, können Sie ebenfalls auf der städtischen Homepage einsehen.

Wichtig ist, dass Sie nicht nur einen Anbieter finden, dem Sie vertrauen, sondern dass auch der Integrationshelfer zu Ihrem Kind und Ihnen passt. Sollten Sie hier Bedenken haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Anbieter.

Bei Problemen stehen selbstverständlich die Kolleginnen und Kollegen des Amtes für Soziales, Wohnen und Pflege beratend zur Verfügung.

**Welche Qualifikation hat ein Integrationshelfer?**

In der Regel reichen für die Begleitung Ihres Kindes Integrationshelfer ohne pädagogische oder pflegerische Qualifikation aus. Hier wählen die Träger persönlich und menschlich geeignete Integrationskräfte aus. Je nach Einzelfall kann es jedoch erforderlich sein, dass der Integrationshelfer eine bestimmte Qualifikation hat, z.B. wenn bestimmte pflegerische oder medizinische Hilfen nötig sind. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Soziales, Wohnen und Pflege in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Kosten

Die Kosten werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern vom Amt für Soziales, Wohnen und Pflege getragen.

**Ihre Ansprechpartner bei weiteren Fragen:**

**Stadt Hamm**

**Amt für Soziales, Wohnen und Pflege**

**Westentor 1 - 3**

**59065 Hamm**

**Ansprechpartner: Tel.-Nr. Buchstaben**

Herr Holsträter 02381 / 17-6683 A – Di

Frau Störmer 02381 / 17-6682 Dj – Ha

Herr Kaßner 02381 / 17-6686 Hb - Ma

Frau Ohlmeier 02381 / 17-6687 Mb - Ro

Frau Surma 02381 / 17-6688 Rp - Z

**Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen -**

**§ 112 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung -**

**(1)** Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

**(2)** Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,

2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und

3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.

**(3)** Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,

2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und

3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

**(4)** Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach [§ 104](https://sozasp.gkdpb.de/wiki/index.php/%C2%A7_104_SGB_IX) für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.